

Aus dem Obergericht

5 Monate unbedingt für Tierschützer Kessler

Mehrfache Rassendiskriminierung und Körperverletzung

Der Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT), Erwin Kessler, ist am Montag vom Zürcher Obergericht zu einer unbedingten Gefängnisstrafe von 5 Monaten wegen mehrfacher Rassendiskriminierung und einfacher Körperverletzung verurteilt worden. Kessler hatte das jüdische Schächten wiederholt mit Naziverbrechen verglichen.

tom. «Ich stehe vor diesem Gericht nicht auf», trotzte der 60-jährige Erwin Kessler, als er am Montag zum Prozessende vor Obergericht vom Vorsitzenden Reinhold Schätzle aufgefordert wurde, sich zu erheben, um sein Verdikt – 5 Monate Gefängnis unbedingt – entgegenzunehmen. Bereits zuvor waren der angeklagte Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) und seine amtliche Verteidigerin Eva Nill durch Zwischenrufe und respektarmes Verhalten aufgefallen. Staatsanwalt Andreas Brunner sah sich zur Bemerkung veranlasst, er fühle sich eher an einem runden Tisch als in einer Gerichtsverhandlung. Der Prozess stellte besondere Anforderungen an Beteiligte und Beobachter: Brunner war nicht der einzige, der frierend in einen dicken Mantel gehüllt im mangelhaft geheizten Geschworenengerichtssaal den Erwägungen der Richter lauschte, die zum wiederholten Mal ohne Mittagspause bis um 13 Uhr 45 durchverhandelten.

Obstruktion und prozesstaktische Finten

Der Fall beschäftigt die Zürcher Justiz seit Jahren. Die letzte Hauptverhandlung vor Obergericht war am 31. August abgebrochen worden. Am Montag wurde sie mit einer Zeugenbefragung, der öffentlichen Urteilsberatung und der Urteilsöffnung abgeschlossen. Kesslers Verteidiger hatten sich geweigert, zu den Rassismus-Vorwürfen materiell zu plädieren (NZZ 1. 9. 04), weil sie behaupteten, sich damit selber strafbar zu machen. Solche Äusserungen wurden am Montag von den Oberrichtern erneut als nicht nachvollziehbar und reine «prozesstaktische Finten» gewertet, mit denen das Verfahren verzögert werden sollte. In der Urteilsberatung brauchten die Richter allein satte zwei Stunden, um rein formale Aspekte abzuhandeln und abzuweisen. Verteidigerin Nill wurde dabei von den Richtern mehrfach «an Obstruktion grenzendes Verhalten» und Verletzung ihrer Pflichten als amtliche Verteidigerin vorgeworfen. «Wenn alle Prozesse so viel zu tun gäben wie dieser, könnten wir höchstens 10 Prozent der Prozesse erledigen», sagte Schätzle.

Im Prozess ging es um die Beurteilung des noch nicht verjährten Rests von Vorwürfen, die zum Teil bis aufs Jahr 1994 zurückgehen. Eine Anklage vom Juli 1999 war stetig durch drei Nachtragsanklageschriften ergänzt worden. Das Bezirksgericht Bülach hatte Kessler zunächst zu einer unbedingten Gefängnisstrafe von 9 Monaten verurteilt. Wegen Verfahrensmängeln hob das

Obergericht dieses Urteil auf und wies die Sache zur Neuverhandlung zurück. Am 3. September 2003 hatte das Bezirksgericht Bülach den Angeklagten noch zu 5 Monaten Gefängnis verurteilt. Die Oberrichter kamen am Montag zwar zum gleichen Strafmass. Sie sprachen den Angeklagten aber in zwei Anklagepunkten frei, verurteilten ihn dafür in einem anderen Punkt zusätzlich.

Schächten mit Naziverbrechen verglichen

In den Hauptpunkten betreffend die Vorwürfe wegen Verletzung der Antirassismus-Strafnorm wurde Kessler für schuldig befunden. Die Richter kamen zum Schluss, dass sowohl Vergleiche des jüdischen Schächten mit Naziverbrechen in den «VgT-Nachrichten» vom Mai 2002 als auch die Publikation von wesentlichen Teilen eines Medienberichts und des Protokolls einer Gerichtsverhandlung gegen die Holocaust-Leugner Jürgen Graf und Gerhard Förster im Juli 1998 auf der VgT-Homepage den Straftatbestand der Rassendiskriminierung erfüllen. Kessler habe die Thesen von Graf seitenlang ungekürzt und unkommentiert zitiert, befand das Gericht. Damit wurde er in einem Punkt schuldig gesprochen, für den er vom Bezirksgericht noch freigesprochen worden war. Graf hatte unter anderem behauptet, die Nazis hätten das Gift Zyklon-B, mit dem in Konzentrationslagern zahllose Menschen vergast worden waren, nur zur Läuse-Bekämpfung eingesetzt. Kesslers Häufung von Äusserungen, welche die Menschenwürde von Juden herabsetzten, lasse sich nicht mehr mit tierschützerischen Anliegen erklären, meinten die Richter. Kessler habe den Kampf gegen das in der Schweiz ohnehin verbotene Schächten in einen Fanatismus gesteigert, der in Antisemitismus umgeschlagen habe.

Keinerlei Anzeichen von Einsicht

Vom Vorwurf der Nötigung wurde Kessler freigesprochen. Ein Brief an eine Bäuerin, die der Tierschützer im Jahre 1997 zum Rückzug einer Klage wegen Hausfriedensbruchs bewegen wollte, erfülle diesen Tatbestand nicht, erkannten die Richter. Verurteilt wurde der aktive VgT-Präsident aber wegen einfacher Körperverletzung: Er hatte im Oktober 1999 einem Landwirt Reizgas ins Gesicht gesprayt. Da der Landwirt Kessler die Wegfahrt aus einem Wald versperrt hatte, wo der Tierschützer mit einem Kollegen ein Transparent hatte aufhängen wollen, wurde dem Angeklagten allerdings ein Notwehrexzess zugebilligt.



Medienbeobachtung AG

Neue Zürcher Zeitung

30.11.2004

2 / 2

Auflage/Seite 159003 / 53

1766

Ausgaben 300 /J.

3541006

Die Gefängnisstrafe wurde unbedingt ausgesprochen. Da Kessler keinerlei Anzeichen von Einsicht zeige und sowohl eine einschlägige Vorstrafe als auch laufende Strafuntersuchungen ihn nicht davon hätten abbringen können, im grösseren Umfang weiter zu delinquieren, seien die Bewährungsaussichten ungünstig. Dem Angeklagten könne keine günstige Prognose gestellt werden. Der bedingte Strafvollzug müsse ihm verweigert werden. Kessler will das Urteil nicht akzeptieren und weiterziehen. Er erklärte, das Gericht heuchle Rechtsstaatlichkeit nur vor und lasse sich für politische Zwecke einspannen. Das Rassismungsverbot werde für politische Zwecke missbraucht.